

BGer P_9/1999 vom 2. März 2000

Bundesgericht, 2000-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_P_9_1999

FR: TF P_9/1999 du 2 mars 2000

IT: TF P_9/1999 del 2 marzo 2000

Erwägungen

E. 1

a) Gemäss Art. 27 Abs. 1 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971 (ELV) sind unrechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen vom Bezüger oder seinen Erben zurückzuerstatten. Für die Rückerstattung solcher Leistungen sind sinngemäss die Vorschriften des AHVG anwendbar. Art. 47 Abs. 2 AHVG hält fest, dass der Rückforderungsanspruch mit dem Ablauf eines Jahres verjährt, nachdem die Ausgleichskasse (vorliegend: das Amt) davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren seit der einzelnen Rentenzahlung (hier: Ergänzungsleistungs-Zahlung). Nach der Rechtsprechung handelt es sich hierbei, entgegen dem Wortlaut der Bestimmung, nicht um eine Verjährungs-, sondern um eine Verwirkungsfrist (BGE 111 V 135). Die absolute Verjährungsfrist des Art. 47 Abs. 2 AHVG von fünf Jahren beginnt mit dem Zeitpunkt zu laufen, an welchem die Leistung effektiv erbracht worden ist (BGE 111 V 17 Erw. 3 mit Hinweis).

b) Im vorliegenden Fall wurden die Ergänzungsleistungen seit dem 1. Oktober 1990 erbracht. Folglich war die absolute fünfjährige Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen, als das Amt mit Entscheid vom 3. Februar 1995 bzw. vom

E. 3

a) Das kantonale Gericht hat die Frage nach der Gutgläubigkeit der Beschwerdeführerin im Sinne eines fehlenden Unrechtsbewusstseins bezüglich der Entgegennahme der

Hilflosenentschädigung für die Mutter nicht ausdrücklich beantwortet. Die Frage kann, wie sich aus dem Folgenden ergibt, offen bleiben.

b) Die zweite Erlassvoraussetzung, die grosse Härte im Sinne von Art. 47 Abs. 1 AHVG, liegt nach der Rechtsprechung (BGE 122 V 225 Erw. 5 und 6) vor, wenn zwei Drittel des anrechenbaren Einkommens (und der allenfalls hinzurechnende Vermögensanteil) die nach Art. 42 Abs. 1 AHVG anwendbare und um 50 % erhöhte Einkommensgrenze nicht erreichen. Für die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens gelten die Regeln der Art. 56 ff. AHVV. Massgebend sind die wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie im Zeitpunkt vorliegen, da der Rückleistungspflichtige bezahlen sollte (BGE 116 V 12 Erw. 2a, 116 V 293 Erw. 2c)

Der Anwendungsbereich des Erlasses einer Rückforderung hat durch die Rechtsprechung indessen Einschränkungen erfahren, insbesondere dort, wo der Verwaltung die Möglichkeit der Verrechnung zusteht. Gerade im Zusammenhang mit Art. 27 Abs. 2 ELV, wonach Rückforderungen von Ergänzungsleistungen mit fälligen Leistungen aufgrund des ELG sowie des AHVG und des IVG verrechnet werden können, hat das Eidgenössische Versicherungsgericht erkannt, dass bei dieser Verrechnung ein Erlass nur in Betracht fällt, wenn sie mit laufenden oder künftig fällig werdenden Leistungen erfolgt. Anderes gilt jedoch, wenn es darum geht, dem Versicherten bereits ausbezahlte Leistungen durch gleich hohe, unter anderem Titel geschuldete zu ersetzen und die beiden Betreffnisse miteinander zu verrechnen. Hier besteht lediglich ein anderer Rechtsgrund für die geschuldeten Leistungen; das Vermögen des Rückerstattungspflichtigen erfährt keine Veränderung, die zu einem Härtefall im Sinne von Art. 47 Abs. 1 AHVG führen könnte, weshalb die Frage des Erlasses nicht zu prüfen ist. Wie das Eidgenössische Versicherungsgericht später entschieden hat, handelt es sich

dabei um einen allgemeinen Grundsatz des Sozialversicherungsrechts, der stets angewendet werden muss, wenn der Erlass einer verrechnungsweise geltend gemachten Rückforderung zu prüfen ist (BGE 122 V 226 Erw. 5c mit Hinweisen). Damit kann der an sich glaubhafte Einwand der Beschwerdeführerin nicht gehört werden, sie sei heute nicht bereichert, weil sie alle ihr zugeflossenen Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen vollständig für die Pflege ihrer Mutter verbraucht habe. Die Erlassvoraussetzung der grossen Härte ist demnach nicht erfüllt, was zur Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde führt.

E. 4

Dem Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung (Art. 152 OG) ist stattzugeben. Die Bedürftigkeit ist aktenkundig, die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht aussichtslos und die Vertretung durch einen Rechtsanwalt geboten (Art. 124 V 309 Erw. 6). Die Beschwerdeführerin wird indessen darauf hingewiesen, dass sie gemäss Art. 153 Abs. 3 OG der Gerichtskasse Ersatz zu leisten haben wird, wenn sie später dazu im Stande ist.

Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen.

II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

III. Zufolge Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung wird Rechtsanwalt Markus Peyer für das Verfahren vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht aus der Gerichtskasse eine Entschädigung (einschliesslich Mehrwertsteuer) von Fr. 2500.-- ausgerichtet.

IV. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt.

Luzern, 2. März 2000

Im Namen des

Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Der Vorsitzende Der Gerichts-
der II. Kammer: schreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.